

# „Die Eiche“

Abo-nementspreis pro Monat:  
30 Goldpfennig.

Alle Auschriften für die „Eiche“ an F. Barnholz, Uilm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442;  
alle für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:  
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.  
Geschäftsstellen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postcheckkonto 69 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

-Organ des Gewerkvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands.

Anzeigen die 6-gesparte Pettizelle  
20 G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf.  
Ortsverzeichnisse 10 G.-Pf.

## Gewitterwolken.

Das alte Jahr mit seinen Mühen, Drangsalen und Leidungen liegt hinter uns. Veranlaßt durch die in letzten Wochen einsetzende Stabilität der Mark, wurde allgemein das neue Jahr etwas hoffnungsvoller besetzt. Doch schon zeigen sich die ersten Gewitterwolken im wirtschaftlichen Horizont. Die Unternehmer halten die Zeit für gekommen, wo sie einfach die Löhne senken, die Arbeitszeit verlängern, willkürliche Verbesserungen in den Arbeitsmethoden einführen können. Umstellung von Papier- in wertbeständige Löhne und dazu kommt, einen Lohn festzusetzen, mit dem die Arbeiterschaft selbst unter den größten Entbehrungen nicht kommen kann. Man erklärt einfach, die Löhne müssen die Höhe von  $\frac{2}{3}$  der Friedenslöhne erreichen, ne Rücksicht darauf, daß die Preise für die notwendigste Versorgung die Friedenspreise beträchtlicher übersteigen. Die verkürzte Arbeitszeit doch auch in Rechnung gebracht werden muß. Schiedssprüche, welche der leibigen Bevölkerung einigermaßen Rechnung tragen, wurden in den Unternehmen einfach abgelehnt und einseitig die Löhne von ihnen festgesetzt. Die Berliner Metallindustriellen haben einfach durch Anschlag bekannt gegeben, der Lohn für den Facharbeiter beträgt 40 Pf. und wenn nicht paßt, kann seine Papiere in Empfang nehmen. Die Arbeiterschaft kommt ein derartiges Diktat nicht zu Gehör, 150000 Metallarbeiter haben die Arbeit niedergelegt, bzw. sind ausgesperrt. Der von der Regierung eingesetzte Schlichterminister a. D. Wissel wurde von den Metallindustriellen als nicht unparteiisch genug, abgelehnt. Zur Zeit als diese Seiten geschrieben wurden, sind Pläne in Werke, um den so schwer geschädigten Wirtschaftsbüroden wieder herzustellen. Ähnlich sieht es in den anderen Gewerben aus. Auch im Holzgewerbe greift man Maßnahmen, die eine scharfe Abwehr notwendig machen. Angefangen dieser Tatsachen muß die Frage aufgeworfen werden: Trägt die Arbeiterschaft nicht einen großen Teil Schuld an diesen Vorgängen? Die Frage kann nicht verneint werden. Das Hinzuhalten der politischen Streitigkeiten in die Gewerkschaften hat viel dazu beigetragen, daß eine große Anzahl der Arbeiter die Gewerkschaften den Rücken geklappt hat, dasselbe gilt von der Machthabermachung ihrer Führer. Wenn zwei sich streiten, tut sich in der Regel der Dritte, und das ist hier das Unternehmertum. Niemals würde man es wagen, direkt gegen die Arbeiterschaft vorzugehen, wenn dieselbe in geschlossenes Ganze bilden würde. Möge das Vorhaben der Unternehmer ein Alarmruf für die Arbeiterschaft bedeuten, alle Streitigkeiten beiseite zu lassen, und nur darauf bedacht zu sein, durch Zahlung zeitgemäßer Beiträge ihre Gewerkschaft widerstandsfähig zu machen. Sogar aber auch die Unorganisierten erkennen, daß sie durch Fernbleiben von der Organisation nur dem Unternehmertum Vorschub leisten. Noch ist es Zeit durch Tatkraft und Entschlossenheit die Gewitterwolken, welche am Wirtschaftsmarkt drohend auftauchen, zu zerstreuen.

## An der Schwelle eines neuen Jahres.

Das vergangene Jahr 1923 war reich an Ereignissen inner- und außenpolitischer Art. Es ist uns unmöglich, sie alle an dieser Stelle anzuführen. Am 11. Januar 1923 marschierten die französisch-belgischen Besatzungstruppen in das Ruhrgebiet ein, angeblich, um die friedliche Arbeit einer Ingenieurkommission zu schützen. Die wahren Ziele Frankreichs aber wurden immer deutlicher erkennbar. So heldenhafte Ausdauer brach der passiven Widerstand der deutschen Bevölkerung zusammen, die Gründlichkeit, und bekam. Groß ist die Not in dieser Zeit, schaut die beiden, die das deutsche Volk in den letzten Jahren erzeugt und leiden jetzt noch erneut müssen. Tausend und tausendende unserer Brüder schmachten in finsternen Vergnügungen, müssen hart Zwangsarbeit verrichten, weil sie unter der feindlichen Kugeln nicht bergen wollten, weil sie den Befehlen ihrer deutschen Regierung gehorchen, weil sie ihr Volk und Vaterland hielten. Keine Freiheitsurteile wie den erlassen, noch ist der Frieden auf den nicht da. Not und Sorgen sitzen da im Land, ob ist das Heer der Feinde, denen keine Widerstande wankte. Große Teile des Reichslandes sind mit Millionen fleißige Hände rütteln, und natürlich ist die Zahl der Kurzarbeiter und der Not vertrieben. Die Zerstörung unserer Währung, die im Jahre 1923 sich

so furchtbar zeigte, ließ Menschen hungern und verhungern. Eine Welle der Verzweiflung riß viele mit sich fort, während eine dünne Schicht sich an der Not des Volkes bereicherte, die Freuden genoss, die ihnen die Inflationsgewinne verschafften. Die Sinne wurden verwirrt, die Rollen hier und da vertauscht. Personen, die am militärischen Zusammenbruch im Weltkriege wesentlich mit Schuld trugen, wurden durch Fanatismus und politische Verblendung als Retter aus der Not gepriesen, andere, die sich bemühten, Deutschland vor dem Chaos zu bewahren, fanden für ihre opferwillige Hingabe und schwere Demüthungen nur Spott und Verachtung. Die Extreme rechts und links nährten sich von dem Blute, das feindliche Machtgüter aus dem deutschen Volkskörper preßte und sog. So ging das Jahr dahin, ohne daß das deutsche Volk an Körper und Geist gesunden konnte.

Wird das Jahr 1924 besser sein als sein Vorgänger? Mit diesen Fragen traten wir über die Schwelle eines neuen Jahres. Mit neuen Hoffnungen ist man schon oft in ein neues Jahr gegangen und die Bilanz am Schluss des Jahres brachte nichts als Enttäuschungen. Und doch, was wäre der Mensch ohne Funken der Hoffnung. Wir wollen uns an ihr aufrichten, auch in diesen Tagen. Eine gewisse Stabilität unserer Währung ist durch das wertbeständige Geld eingetreten. Wir können wieder nach Mark und Pfennige rechnen und die Zeit, in der wir einmal Millionäre, Milliardäre und Billionäre allesamt waren, fängt an zu schwinden. Laßt sie fahren dahin, wir hätten von ihr doch keinen Gewinn. Im Gegenteil, wir wurden immer ärmer, je reicher wir an Papier Scheinen wurden. Auch die Gewerkschaften sind arm, sehr arm durch den Währungszerfall geworden und unter welchen Bedingungen die Beamten der Organisation für eine Verbesserung der Verhältnisse anderer haben arbeiten müssen, davon zu reden ist noch nicht an der Zeit. Das Unternehmetum fängt an, die Finanzschwierigkeiten der Gewerkschaften für sich auszunützen. Es stellt Bedingungen der Arbeiterschaft in dieser Wirtschaftszeit, die mehr sind als eine Voraussetzung der Besserung der Wirtschaftslage. Wenig Lohn und lange Arbeitszeit! so lautet der Kampftag der Industriekapitäne. Kein Mensch wird verlernen, daß wir ohne eine Steigerung der Produktion nicht aus dem Elend unserer Tage herauskommen. Aber das ist nicht blos eine Frage der Arbeitszeit, sondern mehr eine solche der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfreudigkeit. Es ist auch eine Frage der Entlohnung, der menschenwürdigen Behandlung. Wer arbeitet, der soll auch essen und darum wehren wir uns gegen uns reichende Löhne, wehren uns gegen eine Ausbeutung der Arbeitskraft. Aber ist nicht mancher Arbeiter selber mit daran schuld, wenn die Arbeitgeber unerhörte Arbeitsbedingungen wieder stellen? Wehre sich nicht die Zahl der Kollegen, die ihre Beiträge zur Organisation sparen wollten, doch aber hofften, von den Erfolgen derselben zu leben. Heute singen welche an, sich zu drücken, wo sie glaubten, sie hätten eine Organisation nicht mehr nötig. Und Du Kollege, der Du Dich rühmst ein treues Mitglied geblieben zu sein, prüfe, ob Du auch immer die Brüder in der richtigen Höhe eines Stundenverdienstes bezahlst. Daß Du nicht auch etwas misschuldig daran, wenn die Schläger der Organisation gelitten haben. Wenn ja, dann mache diesen Fehler schnell und gründlich wieder gut. Zahle mir wertbeständigem Grade immer pünktlich Deine Beiträge und erkenne, daß Du Dich selbst hast, wenn Du dafür sorgst, daß Deine Organisation wieder so stark wird, daß sie den kommenden Stimmen nutzen kann. Nutze die Sammeligen auf, welche die Unorganisierten an ihre Pflicht wecke für den Gewerkverein immer neue Mitglieder. Nur wenn wir opferwillige, neue Mitglieder der Organisation sind und bleiben, dann werden wir die schwachen Schatzmeister gegenstecken können. Gest sind die Zeiten, groß die Alte, geben die unsrer hatten. In der Zukunft, der noch etliches Geschehen hat, der falls ich nicht ängstlich auf die Seite und jeder, der etwas auf sich und seine Ehre lädt, der nicht mehr uns unsere Siegen aus, sondern schaut sich uns an. Die Grundlage der Deutschen Gewerkschaften ist partizipativer Unabhängigkeit und durch eine religiöse Ausrichtung für Mitleid und Mitleidwürde einzutreten, ist die Grundlage, auf der sich alle Arbeitern einigen können, die guten Willens sind. Zu der Schwelle dieses neuen Jahres wollen wir allen danken, die in einer Zeit tatsächlich ihre Pflicht erfüllten, die sich halten, wo es gilt, für unsere Sache zu kämpfen. Und wir wollen auch uns freuen, wie bisher neu und

fest zusammen halten. Ehrend gedenken wir denen, die der Tod aus unsre Reihen gerissen, trauern um ihren Verlust. Vorwärts zu schauen ist nun unsre Pflicht. Durch Elend und Not wollen wir den Weg bahnen für eine bessere deutsche Zukunft. Kollegen und Kolleginnen arbeiten mit an diesem Werke, seid nicht gleichgültig, nicht verhängnismüde. Zeigt, daß ihr auf dem Posten seid, bleibt einig, einig, einig! Bt.

## Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Nach Artikel 1, §§ 16 ff. der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dez. 1923 gelten vom 1. Januar 1924 ab für den Steuerabzug vom Arbeitslohn neue Bestimmungen.

Unstelle der bisherigen Ermäßigungen für den Arbeitnehmer selbst und für Werbungskosten bleibt ein Teil des Arbeitslohnes frei.

Dieser steuerfreie Lohnbetrag beläuft sich bei Zahlung des Arbeitslohnes

für volle Monate auf 50 Goldmark monatlich,  
für volle Wochen auf 12 Goldmark wöchentlich,  
für volle Arbeitstage auf 2 Goldmark täglich,  
für kürzere Zeiträume auf 0,50 Goldmark für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Von dem Teil des Arbeitslohnes, der den steuerfreien Lohnbetrag übersteigt, beträgt die Steuer bei einem ledigen oder kinderlos verwitweten Arbeitnehmer 10 % bei einem verheirateten Arbeitnehmer

ohne Kinder	9 %
mit 1 Kind	8 %
mit 2 Kindern	7 %
mit 3 Kindern	6 %
mit 4 Kindern	5 %
mit 5 Kindern	4 %
mit 6 Kindern	3 %
mit 7 Kindern	2 %
mit 8 Kindern	1 %
mit 9 Kindern	tritt dann die völlige Steuerfreiheit ein.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit, sondern nach dem Erfolg der Arbeit (z. B. bei Auktionsarbeit) gezahlt, so sind vom vollen Lohnbetrag 4 Prozent einzubehalten ohne Abzug des steuerfreien Lohnbetrages und ohne Rücksicht auf den Familiensatz des Arbeitnehmers.

Die Dienstlaufwandschädigungen an Personen in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen (z. B. Reisespesen, Entschädigungen für Betriebsgefährte, Arbeitszimmer, Fahrtkosten, Werkzeugvergütungen usw.) unterliegen künftig voll dem Steuerabzug.

Erhält ein Arbeitnehmer außer seinen laufenden Bezügen einmalige Einnahmen z. B. Renten, Gratifikationen, so ist vom vollen Betrag dieser Einnahmen der sich nach dem Familiensatz ergebende Hundertsatz der Steuer einzubehalten, der steuerfreie Lohnbetrag darf dabei nicht in Abzug gebracht werden.

Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind auf den nächsten durch 5 Goldpfennige teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Die neuen Bestimmungen finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine Arbeitsleistung ge- zahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt.

Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als 3 Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigen, haben wie bisher Steuern zu zahlen, alle andern müssen die einbehalteten Beträge in bar oder durch Überweisung bis zum 5. 15. und 25. eines Monats der Kasse des Finanzamts abführen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so wird ein Bußgeld von 5 Prozent des Rückstandes erhoben.

## Leuerungszulagen in der Invalidenversicherung.

Vom 1. Januar 1924 an werden die Renten durch die Leuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Empfängern von Invaliden- oder Altersrenten ein Beitrag von 9 Rentenmark, den Empfängern von Waisenrenten ein Beitrag von 7 Rentenmark gezahlt wird.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, für die er auf Grund des § 1291 der RWD einen Kinderzuschuß bezieht, so erhält sich die Leuerungszulage um monatlich 3 Rentenmark für jedes Kind.

## **Teuerungszulagen in der Angestelltenversicherung.**

Vom 1. Januar 1924 an werden Ruhegeld und Renten durch Teuerungszulagen so ergänzt, daß monatlich den Ersparnissen von Ruhegeld ein Betrag von 30 Rentenmark, den Ersparnissen von Witwen- oder Witwerrenten ein Betrag von 18 Rentenmark, den Empfängern von Waisenrente ein Betrag von 15 Rentenmark gezahlt wird.

Bei der Entzuckerung von Ruhegeld steht unter 18 Jahre ein erhöhtes Jahr die Teuerungszulage um monatlich 3 Rentenmark für jedes Kind.

## **Berordnung über die Arbeitszeit.**

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ernährungsgesetzes vom 8. Dez. 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1179) verordnet die Reichsverwaltung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses das folgende vorbehaltlich einer späteren endgültigen Novellierung:

### **§ 1.**

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit für berufliche Arbeiter vom 23. November 1918 (17. Dez. 1918, Reichsgesetzblatt S. 1334/1436) und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 315) erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Güter I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung einzurechnende Aufall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgegliedert werden.

### **§ 2.**

Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit es ein solcher nicht besteht, oder doch Arbeitsbereitschaft dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 bis 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

### **§ 3.**

Arbeitsablauf der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, über die im § 1 bis 2 und 3 vorgeschriebenen Sonderarbeitszeiten hinaus am dreißigsten Tag des Arbeitgebers überlassenen Zeigen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden betätig werden.

### **§ 4.**

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahren um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überprüft werden:

1. bei Streiken zur Bereitstellung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Pflegehaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;
2. bei Streiken, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des normalen Betriebes abhängt;
3. bei Streiken zum So- und Frühstück von Schülern zu gehen und zum So- und Frühstück, sowie zum Mittagessen von Elternabholzügen, sofern die Absichten zur Sicherung oder Befreiung von Betriebsanlagen oder zur Fortsetzung der geplanten Betriebsfunktion beständig ist;
4. bei der Beauftragung der zuständigen unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Abteilungen.

### **§ 5.**

Über diese Zustimmung die Rechenschaft über die im § 1 bis 2 und 3 vorgesehenen Gründen auszugeben, so dass sie zur Beauftragung der Arbeitszeit für die zur Zustimmung voraussteht, deren Bestimmungen am Ende des § 10 festgelegt sind.

Prüft ein Betrieb für längere Zeit durchgehend die Arbeitszeit, so kann diese Zustimmung über die Arbeitszeit, die mit dem Betrieb die öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerzulagen bestreitet, so dass die Arbeitszeit auf die Zulagen entsprechend umgestaltet und die Arbeitnehmer entsprechenderweise bestreitet, so kann die obige Zustimmung für diesen Betrieb ausserdem bestreitet werden, wenn die Arbeitszeit durchgehend die Arbeitszeit des Arbeitgebers nicht mehr als 1000 Mark je Tag beträgt.

Die in einem Betriebsteil die anderen Be-

## **Die Beitragsmuster für das Jahr 1924.**

(Ausschneiden, aufheben und beachten).

Vom 5.—11. Januar	- 1 Beitragsw.
vom 12.—18. Januar	2 "
vom 19.—25. Januar	3 "
vom 26. Januar bis 1. Februar	4 "
vom 2.—8. Februar	5 "
vom 9.—15. Februar	6 "
vom 16.—22. Februar	7 "
vom 23.—29. Februar	8 "
vom 1.—7. März	9 "
vom 8.—14. März	10 "
vom 15.—21. März	11 "
vom 22.—28. März	12 "
vom 29. März bis 4. April	13 "
vom 5.—11. April	14 "
vom 12.—18. April	15 "
vom 19.—25. April	16 "
vom 26. April bis 2. Mai	17 "
vom 3.—9. Mai	18 "
vom 10.—16. Mai	19 "
vom 17.—23. Mai	20 "
vom 24.—30. Mai	21 "
vom 31. Mai bis 6. Juni	22 "
vom 7.—13. Juni	23 "
vom 14.—20. Juni	24 "
vom 21.—27. Juni	25 "
vom 28. Juni bis 4. Juli	26 "
vom 5.—11. Juli	27 "
vom 12.—18. Juli	28 "
vom 19.—25. Juli	29 "
vom 26. Juli bis 1. August	30 "
vom 2.—8. August	31 "
vom 9.—15. August	32 "
vom 16.—22. August	33 "
vom 23.—29. August	34 "
vom 30. August bis 5. September	35 "
vom 6.—12. September	36 "
vom 13.—19. September	37 "
vom 20.—26. September	38 "
vom 27. September bis 3. Oktober	39 "
vom 4.—10. Oktober	40 "
vom 11.—17. Oktober	41 "
vom 18.—24. Oktober	42 "
vom 25.—31. Oktober	43 "
vom 1.—7. November	44 "
vom 8.—14. November	45 "
vom 15.—21. November	46 "
vom 22.—28. November	47 "
vom 29. November bis 5. Dezember	48 "
vom 6.—12. Dezember	49 "
vom 13.—19. Dezember	50 "
vom 20.—26. Dezember	51 "
vom 27. Dezember 2. Januar	52 "

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im voraus einen nach Goldpfennige berechneten Wochenbeitrag für die Kasse des Gewerbevereins zu bezahlen, der mindestens so hoch ist, wie der Stundenverdienst des Mitgliedes.

Der Kassierer hat wöchentlich die Gelder für die Hauptkasse und allmonatlich bis zum 10. die Abrechnung einzusenden.

Der Vorstand hat nachzuprüfen ob dies auch richtig geschehen ist.

Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angegebenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Ab. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben den Tarifverträgen.

### **§ 6.**

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 bis 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerrufenlich zugelassen werden, soweit sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Kriegseinwirkung, Unfallfälle oder andere unvorhersehbare Bedingungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Sollten den Betrieben mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämtern sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe nicht die gleiche Beschluss nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid § 2, soweit er nicht von einer obersten Kreis- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Behörde an die vorgenannte Behörde zugänglich, die

endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine abschiebende Wirkung.

Rommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an diese Stelle der behördlichen.

### **§ 7.**

Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besondere Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage, sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichen Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Gasen und vergleichbarer oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift. (Fortsetzung folgt.)

## **Leihgaben und Beiträge der Industrien-Berufsschule.**

Klasse	Wochenverdienst bis zu 10 Rentenmark	Wochenbeiträge 20 Rentenpfennig	ab 1. Januar 1924.		
			1	2	3
1	15	40			
2	20	60			
3	25	80			
4					
5	über 25	100			

## **Angestellten-Berufsschule.**

Klasse	Monatsgehalt bis zu 50 Rentenmark	Monatsbeitrag 1,50 Rentenmark	ab 31. Dezember 1923.		
			A	B	C
A	100	3,-			
B	200	6,-			
C	300	9,-			
D					
E	über 300	12,-			

## **Briefkasten.**

Zh. B. Wesel u. a. Das Postgeschäftskonto Nr. 39321 existiert noch und bleibt immer bestehen. Das Konto Nr. 5225 wird erst aufgelöst, wenn alle Zahlkarten und sonstiges Material verbraucht sind. Soweit noch Zahlkarten auf Nr. 5225 lautend in den Händen der Kassierer befinden, sind diese zuerst zu benutzen.

M. Schumacher.

**Ortsverein der Modell- und Fabrikästler (Berlin III).**  
Sonntag, den 19. Januar, abends 8 Uhr, im Vereinslokal Heise, Streicher, Ecke Elisabethkirchstr.

**Mitglieder-Versammlung.**  
Tages-Ordnung: Vortrag des Kolleg. Schumacher „Die Wiederaufbau der Organisationen“. — Feststellung des Geschäftsbuches.

Ausschließlich geprüftes Gemeinschaftsamt zur Feier des 25-jährigen Mitgliedsjubiläums des Kollegen Marken. Vollzählige Teilnahme erwartet

Der Ausschuss.

**Verein, Ortsvereine d. Holzarbeiter Berlin.**  
Sonntag, den 27. Januar 1924, vormittags 9.30 Uhr

**Allgemeine Mitglieder-Versammlung**  
im Lokal Binkart, Helmendorferstr. 20, am Königstor.

- Tagess-Ordnung:**  
 1. Vortrag des Kollegen Volkmann „Rückblick und Ausblicke“.  
 2. Wahl der Lokalverwaltung.  
 3. Feststellung des Lokalbeitrages.  
 4. Geschäftsbuches.  
 5. Vollzähliges Erscheinen aller Kollegen dringend notwendig.  
 Die Lokalverwaltung.

## **Sport Schlitten-Kufen**

100	120	140	160	cm Holzlänge
2,60	3,20	3,60	4,20	Goldmark p. Paar

liefer portofrei gegen Vorherreinsendung des Beitrages.

**M. Walther, Dresden 22,**  
Rehfelderstraße 59.

**Nachruf.**  
Nach kurzem Krankenlager verstarb unser wertiger Kollege